



Übungsbuch Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

2., überarbeitete Auflage

Lienhard

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

Andreas Lienhard

Übungsbuch Internationales Privat- und Zivilprozessrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle
sowie Leitentscheide des Bundesgerichts und des EuGH

2., überarbeitete Auflage

orell füssli
verlag

2., überarbeitete Auflage 2023
Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/505630/

© 2023 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Umschlagabbildung: © Michael Osterrieder/Shotshop.com

ISBN 978-3-280-07483-1 Print
ISBN 978-3-280-09493-8 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Sie enthalten noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf den Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Während sich die Repetitorien auf eine konzise Darstellung des Themas konzentrieren, dienen die Übungsbände der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Die Übungsbände enthalten sodann zentrale Entscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums nur gestreift werden konnten, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Unsere Welt wird zunehmend mobiler und internationaler. Dasselbe gilt auch für Rechtsfragen und -streitigkeiten. In der Praxis weist ein Grossteil der Fälle einen (mehr oder weniger intensiven) Bezug zum Ausland auf und dementsprechend gewinnt auch das internationale Privat- und Zivilprozessrecht stetig an Bedeutung. Ich möchte primär meiner Frau Mirjam De Ventura für ihre Hilfe und Unterstützung danken. Zudem danke ich MLaw Svenja Balla und MLaw Odette Geldof für ihre tatkräftige Hilfe bei der Aktualisierung des Übungsbuchs. Weiter geht mein besonderer Dank an die Partnerschaft von Pestalozzi Rechtsanwälte AG und an den Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Ulrich Haas. Zudem bedanke ich mich beim Orell Füssli Verlag, insb. bei Raimund Süess. «Last but not least» danke ich der London School of Economics and Political Science (LSE) und insbesondere Prof. Trevor C. Hartley und Associate Prof. Dr. Jacco Bomhoff für die spannenden Vorlesungen zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht, die ich während meines LL.M.-Studiums an der LSE geniessen durfte und die meinen fachlichen Horizont und meine Kenntnisse im IPR und IZPR auf einen neuen Level brachten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für Hinweise auf Fehler oder für Verbesserungsvorschläge ist der Autor jederzeit dankbar. Diese sind zu richten an den Verlag: jusmedien@orellfuessli.com

Andreas Lienhard, November 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	15
1. Teil Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht	17
A Repetitionsfragen	17
B Übungsfall	18
C Leitentscheide	19
2. Teil Allgemeine Fragen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts	26
A Repetitionsfragen	26
B Übungsfälle	29
C Leitentscheide	38
3. Teil Natürliche Personen und Familienrecht	64
A Repetitionsfragen	64
B Übungsfälle	65
C Leitentscheid	67
4. Teil Erbrecht	69
A Repetitionsfragen	69
B Übungsfall	69
C Leitentscheide	71
5. Teil Sachenrecht	76
A Repetitionsfragen	76
B Übungsfälle	77
C Leitentscheid	78

6. Teil Obligationenrecht	81
A Repetitionsfragen	81
B Übungsfälle	82
C Leitentscheide	86
7. Teil Trusts und Gesellschaftsrecht	96
A Repetitionsfragen	96
B Übungsfälle	97
C Leitentscheide	98
Lösungen	102
Lösungen zum 1. Teil: Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht	102
Lösungen zum 2. Teil: Allgemeine Fragen des internationalen Privatrechts	107
Lösungen zum 3. Teil: Natürliche Personen und Familienrecht	164
Lösungen zum 4. Teil: Erbrecht	175
Lösungen zum 5. Teil: Sachenrecht	184
Lösungen zum 6. Teil: Obligationenrecht	191
Lösungen zum 7. Teil: Trusts und Gesellschaftsrecht	219

Abkürzungsverzeichnis

a[Gesetz]	nicht mehr in Kraft stehendes Gesetz (alt)
AB	Aktiebolag (schwedische Aktiengesellschaft)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
a.M.	am Main
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
betr.	betreffend
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	(nicht in der Amtlichen Sammlung publizierter) Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
BMW	Bayerische Motoren Werke
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
B. V.	Besloten vennootschap (niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer (Hauptgeschäftsführer)
CHF	Schweizer Franken

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf) vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1 ; auch als Wiener Kaufrecht [WKR] bezeichnet)
d.h.	das heisst
DM	Deutsche Mark
d.o.o.	Društvo s ograničenom odgovornošću (kroatische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
E.	Erwägung
EG	Europäische Gemeinschaft
EG ZPO/BS	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2010 (SG 221.100)
E-IPRG	Entwurf des revidierten IPRG (BBI 2020 3353)
ESÜ	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20. Mai 1980 (SR 0.211.230.01)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 27. September 1968 (auch «Brüsseler Übereinkommen» genannt) [nicht mehr in Kraft]
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 12. Dezember 2012 (auch «Brüssel I» genannt)
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] usw.)

FF	Französischer Franc
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz) vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)
GBP	Britisches Pfund
gem.	gemäss
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoG/BS	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 3. Juni 2015 (SG 154.100)
GOG/ZH	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
HKsÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen) vom 19. Oktober 1996 (SR 0.211.231.011)
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR 0.211.230.02)
HKvÜ	Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955 (SR 0.221.211.4)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HTÜ	Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985 (SR 0.221.371)
HUntRÜ	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.01)
HUntVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.02)

HZUe65	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (SR 0.274.131)
i.c.	in casu
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPR	internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weite(re)n Sinne
IZPR	internationales Zivilprozessrecht
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
LAE	Líneas Aéreas de España
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Systematische Gesetzessammlung)
Ltd.	Limited
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12)
m.a.W.	mit anderen Worten
Mia.	Milliarde
mind.	mindestens

Mio.	Million
N	Randnote
Nr.	Nummer
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (SR 0.277.12)
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OÜ	Osaühing (estnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231)
PVUe	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft), revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.04)
Rs.	Rechtssache
RUB	Russischer Rubel
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SA	Société anonyme (Aktiengesellschaft)
SAir	Swissair
SARL / Sàrl	Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SE	Societas Europaea (europäische Aktiengesellschaft)
SG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt
SHK	Stämpflis Handkommentar

S.N.C.	Société en nom collectif (Kollektivgesellschaft)
s.n.c.	Società in nome collettivo (Kollektivgesellschaft)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Srl	Società a responsabilità limitata (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
StVÜ	Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. Mai 1971 (SR 0.741.31)
u.	und
u.a.	unter anderem / und andere
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
v.A.w.	von Amts wegen
vgl.	vergleiche
WEF	World Economic Forum (Weltwirtschaftsforum)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

BAUMGARTNER SAMUEL/DOLGE ANNETTE/MARKUS ALEXANDER R./SPÜHLER KARL, Schweizerisches Zivilprozessrecht mit Grundzügen des internationalen Zivilprozessrechts, 10. Aufl., Bern 2018.

DASSER FELIX/OBERHAMMER PAUL (Hrsg.), Kommentar zum Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 3. Aufl., Bern 2021. (zit. SHK LugÜ-VERFASSER, LugÜ ... N ...)

DROBNJAK SASCHA/WEINGART DENISE, Repetitorium Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2023.

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Zürich 2020.

GIRSBERGER DANIEL/HEINI ANTON/KELLER MAX/KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/SIEHR KURT/VISCHER FRANK/VOLKEN PAUL, Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Zürich 2018. (zit. ZK IPRG-VERFASSER, IPRG ... N ...)

GIRSBERGER DANIEL/MÜLLER-CHEN MARKUS/SCHRAMM DOROTHEE/FURRER ANDREAS, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Zürich 2019.

GROLIMUND PASCAL/LOACKER LEANDER/SCHNYDER K. ANTON (Hrsg.), Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht (IPRG), 4. Aufl., Basel 2021. (zit. BSK IPRG-VERFASSER, IPRG ... N ...)

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Grundriss des schweizerischen Internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bern 2018.

LIENHARD ANDREAS, Übungsbuch Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2019.

MEIER ISAAK/SOGO MIGUEL, Internationales Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Aufl., Zürich 2005.

OETIKER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2016. (zit. BSK LugÜ-VERFASSER, LugÜ ... N ...)

SCHNYDER ANTON K./LIATOWITSCH MANUEL, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl., Zürich 2017.

STAEHELIN DANIEL/THOMAS BAUER/LORANDI FRANCO (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I und II, 3. Aufl., Basel 2021.
(zit. BSK SchKG-VERFASSEN, SchKG ... N ...)

1. Teil Einführung in das internationale Privat- und Zivilprozessrecht

A Repetitionsfragen

Gegenstand, Wesen und Begriff

1. Welche Teilbereiche umfasst der Begriff «internationales Privatrecht im weiteren Sinne» («IPR i.w.S.»)?
2. Was ist die primäre Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des IPR i.w.S.?
3. Wann ist diese Voraussetzung gegeben?

Lösungen S. 102

Rechtsquellen

4. Was ist die wichtigste nationale Rechtsquelle des Schweizer IPR i.w.S.?
5. In welchem Verhältnis steht diese Rechtsquelle zu den internationalen Rechtsquellen des Schweizer IPR i.w.S.?
6. Welches sind die wichtigsten internationalen Rechtsquellen des Schweizer IPR i.w.S.?
7. In welche drei Teilbereiche wird der Anwendungsbereich eines Staatsvertrags gemeinhin unterteilt?
8. Inwiefern müssen die Schweizer Gerichte die Entscheide des EuGH berücksichtigen, wenn sie das LugÜ anwenden?

Lösungen S. 103

B Übungsfall

Übungsfall: Anwendungsbereich des LugÜ

Ist das LugÜ in den nachfolgenden Beispielfällen anwendbar?

- a) Kunstliebhaber Fisk mit Wohnsitz in New York kauft von der Künstlerin Marianna mit Wohnsitz in Zürich das Gemälde «Schneehase im Schneesturm». Herr Fisk überweist den Kaufpreis von CHF 250'000.– wie vereinbart auf das Schweizer Bankkonto von Marianna. Marianna weigert sich jedoch, das Gemälde wie vereinbart nach New York zu senden. Herr Fisk überlegt sich, gegen Marianna in der Schweiz Klage einzureichen.
- b) Der Sachverhalt stimmt mit demjenigen von Übungsfall a überein. Allerdings hat Herr Fisk weder ein Schlichtungsgesuch und noch eine Klage eingereicht. Marianna überlegt sich, ihrerseits gegen Herrn Fisk auf Feststellung der Ungültigkeit des Kaufvertrags zu klagen.
- c) Die Dresdner Forfaitierungs AG mit Sitz in Zürich («Dresdner») gewährte der Al Harthy Corporation mit Sitz in Oman («Al Harthy») am 3. März 1989 ein Darlehen von USD 15'986'000.–. Der Kredit war bestimmt für den Bau eines Geschäftszentrums in Oman. Die Dresdner liess das Darlehen bei der «Foreign Credit Security Agency» («FCSA»), einer Körperschaft nach kalifornischem öffentlichem Recht mit Sitz in San Francisco, versichern. Die Versicherungspolice vom 22. Februar 1989 enthält eine exklusive Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte in Zürich. Im Januar 2020 geriet Al Harthy mit der Rückzahlung der letzten Kredittranche in Verzug. Die Dresdner überlegt sich daher, gestützt auf die Versicherungspolice in Zürich gegen die FCSA vorzugehen.
- d) Der Nachlassrichter des Bezirksgerichts Zürich bewilligte der SAirGroup mit Sitz in Zürich am 5. Oktober 2001 die provisorische Nachlassstundung. Am 20. Juni 2003 wurde der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bestätigt. Am 14. Februar 2003 klagte die Luftfahrtgesellschaft Sabena SA mit Sitz in Belgien («Sabena») vor dem Handelsgericht Brüssel gegen die SAirGroup auf Leistung von Schadenersatz. Am 27. Januar 2011 entschied der *Cour d'Appel de Bruxelles*, dass die SAirGroup direkt für den Konkurs der Sabena verantwortlich sei («belgisches Urteil»). Die SAirGroup wurde verpflichtet, der Konkursmasse der Sabena SA die Summe von EUR 18'290'800.60 als Schadenersatz wegen Vertragsverletzung zu bezahlen. Die schweizerische IPRG-Konkursmasse der Sabena SA (i.S.v. IPRG 170) beantragte daraufhin

beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich, das belgische Urteil zu anerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die Forderung der Sabena SA gegen die SAirGroup, welche im belgischen Urteil gutgeheissen wurde, in der Schweiz gelegen ist. Die IPRG-Konkursmasse der Sabena SA war daher gestützt auf IPRG 170 berechtigt, um Anerkennung des Urteils in der Schweiz zu ersuchen.

Lösungen S. 104

C Leitentscheide

Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit I

EuGH vom 25. Juli 1991, Marc Rich and Co. AG/Società Italiana Impianti PA, Rs. C-190/89

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Verfahren gem. LugÜ 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen ist, ist einzig auf den Streitgegenstand des Verfahrens abzustellen. Vorfragen sind irrelevant. Ist der Streitgegenstand die Benennung eines Schiedsrichters, dient das Gerichtsverfahren einem Schiedsverfahren. Das LugÜ kommt gem. LugÜ 1 Abs. 2 lit. d auf solche Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung.

Die Firma Marc Rich and Co. AG, Zug («Rich»), kaufte am 25. Januar 1987 Rohöl von der Società Italiana Impianti PA, Genua («Impianti»). Am 28. Januar 1987 sandte Rich der Impianti ein Schreiben mit den Vertragsbestimmungen zu. Darin enthalten war eine Schiedsklausel zugunsten eines Schiedsgerichts in London. Gemäss der Klausel haben Rich und Impianti im Streitfall je einen Schiedsrichter zu bestimmen, die alsdann den dritten Schiedsrichter wählen.

Rich beanstandete, dass das gelieferte Öl erheblich verunreinigt sei. Am 18. Februar 1988 klagte Impianti gegen Rich beim staatlichen Gericht in Genua auf Feststellung, dass sie gegenüber Rich nicht hafte. Kurz darauf leitete Rich in London das Schiedsverfahren gegen Impianti ein. Impianti weigerte sich jedoch, einen Schiedsrichter zu bestellen, da sie keiner Schiedsklausel zugestimmt habe. Rich ersuchte daher das staatliche Gericht in London um die Bestellung eines Schiedsrichters. Dieses bat seinerseits den EuGH um Beantwortung der Frage, ob die EuGVÜ auf das von Rich eingeleitete staatliche Verfahren zur Ernennung eines Schiedsrichters zur Anwendung gelange.

Gemäss EuGH ist zur Beurteilung der Frage, ob ein Verfahren vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen sei, einzig auf den Streitgegenstand des Verfahrens abzustellen. Vorfragen, welche das Gericht zur Beurteilung des Streitgegenstands beantworten muss, seien für die Beurteilung des Anwendungsbereichs irrelevant (Rz. 26–28). Weiter führte der EuGH aus, dass die Parteien des EuGVÜ die Schiedsgerichtsbarkeit als Gesamtbereich ausschliessen wollten. Der Ausschluss beziehe sich daher nicht nur auf Verfahren vor *Schiedsgerichten*, sondern auch auf solche vor *staatlichen Gerichten*, wenn diese der «Einleitung eines Schiedsverfahrens dienen» (Rz. 15–18). Zu letzteren Verfahren gehörten z.B. staatliche Verfahren, welche die Benennung eines Schiedsrichters als Streitgegenstand haben (Rz. 19). Folglich gelangte die EuGVÜ auf das staatliche Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichters nicht zur Anwendung.

Bemerkung: Der Entscheid ist in zweierlei Hinsicht wichtig:

- Primär hält er fest, dass ein Verfahren nur dann gem. LugÜ 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen ist, wenn sein Streitgegenstand unter einen der dort genannten Sachbereiche fällt. Vorfragen sind insofern irrelevant.
- Zweitens stellt der Entscheid klar, dass auch Verfahren vor staatlichen Gerichten unter LugÜ 1 Abs. 2 lit. d fallen, wenn sie der «Einleitung eines Schiedsverfahrens dienen».

Ein Teil der Lehre vertritt eine extensivere Anwendung von LugÜ 1 Abs. 2 lit. d. Demgemäss ist ein staatliches Verfahren bereits dann vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen, wenn es sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit bezieht (vgl. BSK LugÜ-ROHNER/LERCH, Art. 1 N 104 und 108).

Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit II

EuGH vom 17. November 1998, Van Uden Maritime BV/Kommanditgesellschaft in Firma Deco-Line u.a., Rs. C-391/95

Einstweilige Massnahmen dienen nicht Schiedsverfahren. Fällt der Streitgegenstand der einstweiligen Massnahme in den Anwendungsbereich des LugÜ, kommt das LugÜ auf das Verfahren zur Anwendung, selbst wenn ein Schiedsgericht zum Entscheid in der Hauptsache zuständig oder gar ein Schiedsverfahren in der Hauptsache bereits hängig ist.

Die Van Uden Maritime BV («Van Uden») mit Sitz in Rotterdam schloss mit der Deco-Line mit Sitz in Hamburg einen Vertrag, gemäss welchem Van Uden der

Deco-Line Laderaum an Bord von Schiffen zur Verfügung stellte. Der Vertrag enthielt eine Schiedsklausel zugunsten eines niederländischen Schiedsgerichts. Van Uden leitete in den Niederlanden das Schiedsverfahren ein, weil Deco-Line bestimmte Rechnungen nicht bezahlt hatte, und ersuchte zudem das zuständige staatliche Gericht in Rotterdam um einstweiligen Rechtsschutz. Sie beantragte als vorsorgliche Massnahme die Verurteilung der Deco-Line zur Erfüllung von vier vertraglichen Forderungen in der Höhe von insgesamt DM 837'913.13. Der *Hoge Raad* (das letztinstanzliche staatliche Gericht der Niederlande) bat schliesslich den EuGH u.a. um Beantwortung der Frage, ob die EuGVÜ auf das niederländische Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Anwendung gelange, obwohl zwischen den Parteien in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren hängig war.

Gemäss EuGH sind einstweilige Massnahmen nicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens gerichtet, sondern würden parallel zu solchen angeordnet. Streitgegenstand einstweiliger Massnahmen sei nicht die Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsgebiet, sondern die Sicherung verschiedenster Ansprüche (Rz. 33). Wenn somit der Streitgegenstand einer einstweiligen Massnahme eine Frage betreffe, die in den sachlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ fällt, sei dieses anwendbar, selbst wenn ein Schiedsgericht zum Entscheid in der Hauptsache zuständig sei. Die Streitigkeit zwischen Van Uden und Deco-Line betraf eine «Zivil- und Handelssache». Die EuGVÜ kam daher auf das niederländische Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Anwendung, obwohl in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren zwischen den Parteien hängig war (Rz. 34).

Bemerkung: Der Entscheid ist in zweierlei Hinsicht von zentraler Bedeutung:

- Einerseits hält er fest, dass staatliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht «Schiedsverfahren dienen» (vgl. den vorangehenden Leitentscheid «Anwendungsbereich des LugÜ – Schiedsgerichtsbarkeit I). LugÜ 1 Abs. 2 lit. d schliesst daher Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes selbst dann nicht vom Anwendungsbereich des LugÜ aus, wenn zwischen den Parteien in der Hauptsache bereits ein Schiedsverfahren hängig ist.
- Andererseits gilt der Entscheid als Leitentscheid für die Zuständigkeit zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme, mit welcher eine Partei zu einem bestimmten Tun verpflichtet werden soll (vgl. den Leitentscheid «Zuständigkeit zum Erlass einstweiliger Massnahmen im Anwendungsbereich des LugÜ», S. 46 f.).

Anwendungsbereich des LugÜ – «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1

BGE 141 III 28

Der Begriff «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 ist autonom und weit auszulegen. Öffentliche Rechtsverhältnisse fallen nicht unter den Begriff. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, ob das Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht.

Die A AG mit Sitz in der Schweiz war an einem Bauprojekt in Österreich beteiligt. Die österreichische Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse («BUAK») verlangte von ihr die Bezahlung von Lohnzuschlägen für das Urlaubsentgelt der Arbeitnehmer. Nachdem die A AG die Zuschläge nicht entrichtet hatte, gelangte die BUAK ans Arbeitsgericht Wien. Dieses verurteilte die A AG zur Zahlung von EUR 10'548.18. Die BUAK leitete in der Folge Betreuung gegen die A AG in der Schweiz ein. Im Rechtsöffnungsverfahren war zu entscheiden, ob das LugÜ auf die Vollstreckung des österreichischen Urteils zur Anwendung gelangt.

Das Bundesgericht hielt primär fest, dass der Begriff «Zivil- und Handelssachen» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1:

- autonom, d.h. nicht nach einer der berührten Rechtsordnungen, und
- weit auszulegen sei.

Öffentliche Rechtsverhältnisse fielen demgegenüber nicht unter den Begriff. Massgebendes Kriterium zur Abgrenzung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei, ob das Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse stehe.

Die BUAK habe gegenüber den Arbeitgebern zahlreiche Befugnisse, welche von den Regeln abwichen, die zwischen Privatpersonen gelten. So erhebe sie von den Arbeitgebern nicht nur die Urlaubsentgelte, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge und einen Anteil an ihren Verwaltungskosten. Die Höhe der geschuldeten Beiträge ergebe sich aus einer Verordnung. Zudem treffe die Arbeitgeber eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der BUAK. Die BUAK habe daher hoheitliche Befugnisse, weshalb das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur sei und keine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 darstelle. Das LugÜ kam auf die Vollstreckung des Urteils nicht zur Anwendung. Mangels Anwendbarkeit einer anderen gesetzlichen Grundlage verweigerte das Bundesgericht die Vollstreckbarerklärung des österreichischen Urteils und, in der Folge, auch die Rechtsöffnung.

Bemerkung: Ist ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur, liegt keine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. LugÜ 1 Abs. 1 vor. Grundsätzlich sind verschiedene Kriterien denkbar, anhand derer ein Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich qualifiziert werden könnte. Das Bundesgericht bestätigte in diesem Entscheid anschaulich, welche Kriterien es als relevant bzw. irrelevant erachtet. Nicht entscheidend war zunächst, dass die BUAK öffentlich-rechtlich konstituiert ist. Irrelevant war zudem, dass das Arbeitsgericht Wien – d.h. ein Zivil- und nicht ein Straf- oder Verwaltungsgericht – über den zu vollstreckenden Anspruch entschieden hatte. Ebenfalls nicht entscheidend war, dass die Tätigkeit der BUAK einem öffentlichen Interesse, konkret dem Verhindern von Sozialdumping, diene. Ausschlaggebend war vielmehr, dass die BUAK gegenüber den Arbeitgebern hoheitliche Befugnisse hat. Das Bundesgericht stellte dabei auf die Gesamtheit der Befugnisse ab. So galt im vorliegenden Fall das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich, obwohl die BUAK die Beiträge wie eine Privatperson auf dem Gerichtsweg einklagen musste, mithin ihr die Befugnis fehlte, sich selber einen Vollstreckungstitel auszustellen.

Anwendungsbereich des LugÜ – Brexit

BGE 147 III 491

Das LugÜ bleibt zumindest dann auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden aus dem Vereinigten Königreich anwendbar, wenn der Entscheid vor dem Brexit am 31. Januar 2020 erging und dessen Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von der kantonalen Zweitinstanz noch während der Übergangsphase (d.h. vor dem 31. Dezember 2020) bestätigt wurde.

B, C, D und E klagten 2013 gegen ihren damaligen CEO G sowie den vormaligen CEO H auf Schadenersatz. Das englische Gericht verurteilte die beiden CEOs zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von USD 298'834'593 sowie zur Leistung einer Parteientschädigung in der Höhe von GBP 8 Mio. Da die CEOs die Parteientschädigung nicht leisten konnten, klagten B, C, D und E gegen die Prozessfinanzierer von CEO G, d.h. Frau A und deren Tochter I. Der *High Court of Justice of England and Wales* verurteilte A und I mit «Order» vom 17. Oktober 2019 zur Zahlung von GBP 8 Mio. zzgl. Zinsen an B, C, D und E.

B, C, D und E ersuchten am 26. November 2019 beim *Juge de paix du district d'Aigle* um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der «Order» vom 17. Oktober 2019 und um Arrest von diversen Vermögensgegenständen von Frau A gestützt auf SchKG 271 Abs. 1 Ziff. 6 in der Höhe von insgesamt CHF 10'258'439.60. Der *Juge de paix* gewährte am 3. Dezember 2019 den Arrest. Nach Arresteinsprache